

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

„Tatü-Tata-PARTY“ oder „Fanorakel“?- 54 neue Medien-Titel präsentieren sich

Kindgerechte Unterhaltung bietet noch immer neue Marktchancen. Die Erfurter Kanzlei **Dr. Eick & Partner GbR** schützt für ihren Mandanten „Meine Kleine - Thüringer Kinderzeitung“ und der **Carus-Verlag GmbH & Co. KG** will in Leinfelden-Echterdingen Kinderstimmen zum Klängen bringen. Mit Titeln wie „Hoppel Hoppel Rythm Club“, „Chorissimo“ oder „Kinderhits mit Witz“ erweitert der, auf Chormusik aller Epochen spezialisierte, Musikverlag sein Programm. Dazu gibt's noch „Basiswissen Kirchenmusik“ und ein einfaches „Sing Sang Song“.

Musikalischen Einsatz zeigt auch die Veranstaltungs- und Werbeagentur **Aktiv Event Ltd.** in Bad Köstritz.

„Klappe, die Erste!“ lautet das Motto der „Grossen Nacht der Filmmusik“ und die „Dance Masters!“ zeigen „Best Of Irish Dance“.

Während die Mandantin von **Rechtsanwalt Kurt Braun**, Olsberg noch eine „Tatü-Tata-PARTY“ vorbereitet, setzt die **Deutsche Bahn AG** schon eine neue „Leselok“ auf die Schienen. **Burkhard Riedel** fordert in seiner **PuraVida Edition** „Neu denken, neu leben“ und der Münchner **Mike Kroiss** schwört auf das Prinzip „Liebe macht schlank!“. Und dann gibt's ja auch noch den Fußball. Die Münchner **Playce AG**, Spezialist für markenstrategische Betreuung von Persönlichkeiten, schützt sich „Wir leben Fussball“ und entwickelt dazu ein „Fanorakel“. (al)

Österreich: DLA Piper Weiss-Tessbach holt Top-Juristen vom Styria-Konzern



rückte Dr. Tillian in den Vorstand der Styria Multi Media-Gruppe auf und war maßgeblich am Aufbau dieser Styria-Tochter zum zweitgrößten Magazin-Verlag in Österreich beteiligt.

Bei DLA Weiss-Tessbach wird Dr. Tillian sein Know-how bei Akquisitionen, gesellschaftsrechtlichen Strukturen sowie Expansionsstrategien im nationalen und internationalen Bereich einbringen. Darüber hinaus wird er sich um Fragestellungen rund um Medien-Unternehmen kümmern.

Einen besonderen Personal-Coup konnte die Wiener Kanzlei **DLA Piper Weiss-Tessbach** landen. **Dr. Michael Tillian** (Foto), 35, derzeit noch Mitglied des Vorstands der **Styria Multi Media AG & Co. KG**, wechselt spätestens im Herbst 2009 zur Top-Kanzlei DLA Piper Weiss-Tessbach in Wien und wird dort den Bereich Corporate und M&A verstärken.

Dr. Tillian begann seine berufliche Laufbahn bei der Wiener Societät Denk & Kaufmann, ehe er 2001 als Vorstands-Assistent in die Dienste des Medien-Konzerns Styria trat. 2005

DLA Piper ist nach eigenen Angaben die weltweit größte Kanzlei-Gruppe. Über 3.700 Anwälte an 67 Standorten in 29 Ländern arbeiten für DLA Piper. In Deutschland ist DLA Piper in Köln, Frankfurt, Hamburg und München mit Büros präsent. Medienrechtliche Themen werden in Köln und München betreut. Kai Tumbärgel (Partner) und Saskia Lais (Associate) kümmern sich um diesen Bereich. (ps)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
BGH: Keine 3-dimensionale Marke für LEGO	3
BVerfG: Individualisierende Berichterstattung auch bei Sexualstraftaten verfassungsgemäß	3
Titelschutzanzeigen: 54 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	8

Die 54 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Abba The Concert Asklepios</p>	<p>I</p> <p>In der Tiefe wartet der Tod In jeder Beziehung</p>	<p>S</p> <p>Sex nach sechzig Sing Sang Song SMART für Menschen mit chronischen Krankheiten SMART für Menschen mit Diabetes SMART für Menschen mit Hepatitis SMART für Menschen mit HIV SMART für Menschen mit Multipler Sklerose</p>
<p>B</p> <p>Basiswissen Kirchenmusik Bond Magazine BONDBOOK</p>	<p>J</p> <p>Juwelier Zeitung</p>	<p>T</p> <p>Tatü-Tata-PARTY Thüringer Kinderzeitung</p>
<p>C</p> <p>Cfoworld Chorissimo Cleantec Magazin Cleantech Magazin</p>	<p>K</p> <p>Kinderhits mit Witz König Kekes</p>	<p>U</p> <p>Unvergessen</p>
<p>D</p> <p>Dance Masters! - Best Of Irish Dance Das 4-Pfoten-Hotel Das Depot Das Duell Debt Advisory Der Wendler-Clan Deutsche Coachingakademie Deutsches Coachinginstitut DIE GROSSE NACHT DER FILMMUSIK - Klappe, die Erste!</p>	<p>L</p> <p>Lehman 9/15 Leselok LIDO Liebe macht schlank!</p>	<p>W</p> <p>Weihnachten fällt aus Wiegenlieder Wir kennen Fussball Wir leben Fussball</p>
<p>F</p> <p>Fanorakel</p>	<p>M</p> <p>Mathe differenziert Max und die Käsebande Meine Kleine Meine Kleine - Thüringer Kinderzeitung mobiCube - Die Entscheidungswürfel mobiDice - Der Entscheidungswürfel mobiWürfel - Deine Entscheidungshelfer</p>	
<p>G</p> <p>Gründer</p>	<p>N</p> <p>Neu denken, neu leben Number One!</p>	
<p>H</p> <p>Hoppel Hoppel Rhythm Club</p>	<p>P</p> <p>Praxis Fördern</p>	

Über 54.500 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

04.08.2009, Woche 32, Nr. 934
Anzeigenschluss: 31.07.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.08.2009, Woche 33, Nr. 935
Anzeigenschluss: 07.08.2009, 10 Uhr

BGH: Keine dreidimensionale Marke für LEGO-Steine

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat in der vergangenen Woche über die Rechtsbeständigkeit der Eintragung eines LEGO-Steins als Marke entschieden und die zuvor vom Bundespatentgericht ausgesprochene Löschung der Marke bestätigt. Der Spielstein mit der typischen Noppenanordnung auf der Oberseite war 1996 als dreidimensionale Marke für die Warengruppe „Spielbausteine“ beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen worden. Es folgten mehrere Löschanträge durch Wettbewerber.



Bild: The LEGO Group

Nach Auffassung der Karlsruher Richter sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, dem Markenschutz nicht zugänglich. Die quaderförmige Gestaltung des Steins könne für den Markenschutz nicht berücksichtigt werden, weil es sich um die Grundform der Warengattung handelt, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG nicht geschützt werden kann. Die Noppen

auf der Oberseite des Spielsteins hätten ausschließlich eine technische Funktion. Sie seien im Zusammenwirken mit der Gestaltung der



Bild: The LEGO Group

Innenseite des Spielsteins Teil des für LEGO typischen Klemmsystems. Über weitergehende nicht technische Gestaltungsmerkmale verfüge der Baustein nicht. Die technischen Bestandteile des Spielsteins müssen aber im Interesse der Wettbewerber vom Markenschutz freigehalten werden.

Die **LEGO System A/S** mit Hauptsitz im dänischen Billund ist nach eigenen Angaben weltweit der sechstgrößte Spielwarenhersteller (gemessen am Umsatz) und verkauft ihre Produkte in über 130 Ländern. Das Familienunternehmen entwickelte das bekannte LEGO Stecksystem in den 50er Jahren.

Poul Hartvig Nielsen, Head of LEGO Legal, äußerte sich gegenüber dem Branchendienst der Nürnberger **Spielwarenmesse eG** zu dem Urteil: „Unserer Meinung nach ist der 8-Noppen-Stein – den wir seit 1958 herstellen und verkaufen – in den Köpfen der Verbraucher so eng mit

der LEGO Gruppe verbunden, dass er als Marke wirkt. Unsere Gegner in diesem Fall haben jedoch behauptet, dass das Design des 8-Noppen-Steines rein funktional sei und daher keinen Markenschutz genießen könne. Wir glauben sehr wohl, dass das Design nicht rein funktional ist, weil es andere, alternative, gleichwertige Designmöglichkeiten gibt. Der Deutsche Bundesgerichtshof wurde deswegen angerufen, um eine Entscheidung

darüber herbeizuführen, ob der Stein rein funktional ist. Leider hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Bundespatentgerichts bestätigt, dass die Form des Steins ausschließlich zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Registrierung einer 3-D-Marke in Deutschland nicht länger gültig ist.“ (al)

BGH vom 16.07.2009
AZ: I ZB 53/07 und 55/07

Individualisierende Berichterstattung auch bei Sexualstraftaten verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde eines ehemaligen Profifußballers, der im Jahr 2008 wegen schwerer Vergewaltigung verurteilt wurde, nicht zur Entscheidung angenommen. Ein verurteilter Straftäter einer Sexualstraftat müsse es dulden, dass im Fall der Berichterstattung über eine ihm zur Last gelegte Straftat sein allgemeines Persönlichkeitsrecht hinter dem Interesse der Öffentlichkeit unter Umständen zurücktreten könne, heißt es der Begründung der Verfassungsrichter.

Bei Sexualstraftaten seien gewalttätige Übergriffe in die sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit des Opfers tatbestimmend. Daher läge die Annahme fern, dass die Umstände der Sexualstraftat

zur absolut geschützten Intimsphäre des Täters zählten. Der Straftäter müsse sich nicht nur den verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit durch die Medien befriedigt werde. Dieses Informationsinteresse der Öffentlichkeit habe aber nicht immer den Vorrang. Insbesondere in Fällen kleinerer Kriminalität, bei jugendlichen Straftätern und bei nicht rechtskräftig verurteilten Tätern, bei denen noch die Unschuldsvermutung gilt, könne das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen. (al)

BVerfG
Beschluss vom 10.06.2009
AZ: 1 BvR 1107/09

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Herrn Werner Felgentrebe, Gartenweg 6, 99428 Isseroda, Titelschutz in Anspruch für:

**Meine Kleine
Thüringer Kinderzeitung
Meine Kleine - Thüringer Kinderzeitung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimediaanwendungen.

**RAe Dr. Eick & Partner GbR, RA Markus J. Wolf,
Anger 63, 99084 Erfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**BONDBOOK
Bond Magazine
Debt Advisory**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Bryan Cave LLP,
Am Sandtorkai 77, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Das Duell
Das 4-Pfoten-Hotel
Unvergessen
LIDO**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Depot

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Network Movie
Film- und Fernsehproduktion GmbH & Co. KG,
Steinhöft 11, 20459 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

**mobiWürfel - Deine Entscheidungshelfer
mobiDice - Der Entscheidungswürfel
mobiCube - Die Entscheidungswürfel**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Hörfunk, Video on Demand, Video, Ton- und Bildtonträger aller Art, Software, Online- und Offline-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Druckerzeugnisse, Veranstaltungen und Merchandising.

**LICHTE Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Basiswissen Kirchenmusik
Hoppel Hoppel Rhythm Club
Sing Sang Song
Chorissimo
Kinderhits mit Witz
Wiegenlieder
Weihnachten fällt aus
Max und die Käsebande
König Keks**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Carus-Verlag GmbH & Co. KG,
Sielminger Straße 51, 70771 Leinfelden-Echterdingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leselok

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Deutsche Bahn AG,
Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Asklepios

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte WOLFF GÖBEL,
Fleyer Straße 61, 58097 Hagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Juwelier Zeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Convensis Group,
Friedrichstraße 23 b, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Neu denken, neu leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PuraVida Edition Burkhard Riedel,
Waldpromenade 54, 82131 Gauting**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cleantec Magazin Cleantech Magazin

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Süddeutscher Verlag GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

SMART für Menschen mit Multipler Sklerose SMART für Menschen mit HIV SMART für Menschen mit Hepatitis SMART für Menschen mit Diabetes SMART für Menschen mit chronischen Krankheiten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen und Abkürzungen für alle Medien sowie für Dienstleistungen aller Art.

**Ettrich Sturmfels Rechtsanwälte,
Annastraße 7, 60322 Frankfurt am Main**



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für TV-Formate, Werbeslogans, Veranstaltungen zum Thema Sport, insbesondere Fussball für

Wir leben Fussball

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Playce AG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für TV-Formate, Werbeslogans, Veranstaltungen zum Thema Sport, insbesondere Fussball für

Fanorakel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Playce AG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für TV-Formate, Werbeslogans, Veranstaltungen zum Thema Sport, insbesondere Fussball für

Wir kennen Fussball

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Playce AG,
Osterwaldstraße 10, 80805 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Liebe macht schlank!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mike Kroiss,
Welserstraße 29, 81373 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Sex nach sechzig

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehndfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Raabe Habben Heinemann-Schulte Rechtsanwälte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Number One!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**kabel eins Fernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**DIE GROSSE NACHT DER FILMMUSIK -
Klappe, die Erste!
Dance Masters! - Best Of Irish Dance
Abba The Concert**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Aktiv Event Ltd. Veranstaltungs- und Werbeagentur,
Gewerbepark Elsteraue 3, 07586 Bad Köstritz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Praxis Fördern
Mathe differenziert**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Druckerzeugnisse - insbesondere Bücher und Lehrbücher, - elektronische und digitale Medien, Internet und Netzwerke aller Art

**Rechtsanwalt Dr. Christoph Partsch,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für

Cfoworld

in allen Schreibweisen für alle Medien und Veranstaltungen.

**Thomson CompuMark,
Sint Pietersvliet 7 , 2000 Antwerpen/Belgien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gründer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hans Holzmann Verlag GmbH & Co. KG,
Gewerbestraße 2, 86825 Bad Wörishofen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Lehman 9/15

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Dr. Theo Lieven,
Rue Chaumont 18 , B - 4890 Thimister-Clermont**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Tatü-Tata-PARTY

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, digitale und elektronische Medien, insbesondere Online-Medien, sowie Bild-, Ton- und Datenträger, insbesondere auch CD-Rom, DVD und CD-I.

**RA Kurt Braun,
Dresdener Straße 23, 59939 Olsberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

In der Tiefe wartet der Tod

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir im Mandantenauftrag Titelschutz in Anspruch für

Deutsches Coachinginstitut Deutsche Coachingakademie

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Titel- und Wortverbindungen sowie mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien.

**Bax Rechtsanwälte Notare,
Aegidientorplatz 2 B Torhaus am Aegi, 30159 Hannover**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Wendler-Clan

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

In jeder Beziehung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 54.500 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de